

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2020

Bescheidenheit ist eine Eigenschaft, für die der Mensch bewundert wird, falls die Leute je von ihm hören sollten.

Edgar Watson Howe (1853-1937), US-amerikanischer Journalist

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Überbrückungshilfe; Antragsfrist wird verlängert
- ✚ Soforthilfe; kein geschenktes Geld
- ✚ Schätzungsbefugnis bei Kassenaufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm
- ✚ Steuerbegünstigung für energetische Sanierung an zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude
- ✚ Private Firmenwagennutzung bei mehreren PKW
- ✚ Steuerliche Forschungsförderung
- ✚ Pflicht zur Übermittlung elektronischer Rechnungen an öffentliche Auftraggeber

Überbrückungshilfe; Antragsfrist wird verlängert

Die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe für KMU (Kleine und mittlere Unternehmen), die durch die Corona-Krise Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben, wird bis zum 30.09.2020 verlängert. Dies teilte das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dem Deutschen Steuerberaterverband mit.

Das BMWi hat angekündigt, die Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe bis zum 30.09.2020 nunmehr durch eine zügige Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und der Vollzugshinweise mit den Bundesländern in die Praxis umzusetzen.

Umsatzeinbruch bedeutet: In den Monaten April und Mai 2020 zusammen mindestens 60% weniger Umsatz als in den Vorjahres-Vergleichsmonaten.

Die Überbrückungshilfe dient ausschließlich zur Deckung der Fixkosten des Unternehmens, also als Zuschuss zur Deckung der regelmäßig und zwangsläufig anfallenden betrieblichen Kosten in den Monaten Juni, Juli und August (zum Beispiel Mieten und Pachten, Zinsen auf Investitionsdarlehen).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Soforthilfe; kein geschenktes Geld

Die von Bund und Ländern im Frühjahr meistens schnell und unkompliziert gewährte „Soforthilfe“ für KMU (9000 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten / 15.000 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten) wurde gerne als geschenktes Geld angesehen. Doch so einfach die Beantragung auch war, so sehr steckt der Teufel im Detail

- das Geld diene ausschließlich der Sicherung der Liquidität des Unternehmens und nicht des Lebensunterhaltes; wer nicht beweisen kann, dass die Liquiditätshilfe entsprechend verwendet wurde, muss sie zurückzahlen
- die Soforthilfe deckt nur einen Teil der Kosten ab, für die keine anderen Förder- oder Zuschussmöglichkeiten bestehen (so gibt es für die Personalkosten das Kurzarbeitergeld)
- Leistungen aus einer Betriebsausfall- oder Betriebsschließungsversicherung müssen angerechnet werden

Sofern die Liquiditätshilfe wie beantragt genehmigt wurde und später festgestellt wird, dass der Aufwand des Unternehmens oder die Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet.

Klar ist: Auch wenn das Vergabeverfahren für die Soforthilfe einfach und unbürokratisch war, so werden die staatlichen Behörden alle Möglichkeiten der Kontrolle im Nachhinein nutzen.

So kann auch das Finanzamt bei den nächsten Steuererklärungen / dem Jahresabschluss für 2020 prüfen und erkennen, ob die Vergabe der Soforthilfe richtig und rechtens war.

Nur zur Erinnerung: Der Soforthilfeantrag enthielt einen Hinweis, dass der Antrag subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch ist, falsche oder unrichtige Angaben werden als Subventionsbetrug behandelt.

Schätzungsbefugnis ein Kassenaufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm

Kassenaufzeichnungen durch ein Tabellenkalkulationsprogramm (zum Beispiel „Excel“) bieten mangels Festschreibung der gespeicherten Daten (und damit Möglichkeit von nachträglichen Änderungen) keine Gewähr für die vollständige, vollständige und richtige Erfassung aller Bargeschäfte, wie sie Kassenbücher oder Kassenberichte bieten. Damit liegt keine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen vor und ermöglicht es dem Finanzamt, Einnahmen zusätzlich zu schätzen.

Finanzgericht Münster, 20.12.2019 4 K 541/16

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Steuerbegünstigung für energetische Sanierung an zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude

Für energetische Maßnahmen an einem eigenen zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude kann unter bestimmten Umständen seit 01.01.2020 eine Steuerermäßigung beantragt werden (§ 35c EStG).

Voraussetzungen sind

- das Gebäude ist älter als 10 Jahre
- die energetischen Maßnahmen werden nach dem 31.12.2019 begonnen
- es muss sich um bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen handeln
- ein Fachunternehmer muss die Voraussetzungen nach amtlich vorgegebenem Muster bescheinigen (entscheidende Voraussetzung)

Schreiben Bundesfinanzministerium vom 31.03.2020 IV C 1 – S 2996-c/20

Private Firmenwagennutzung bei mehreren PKW

Das waren noch Zeiten, als es möglich war, mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen zu halten und nur für das Teuerste den Eigenverbrauch pauschal (nach der 1%-Methode) versteuern zu müssen.

Mit Urteil vom 24.05.2019 wurde diese Regelung endgültig verworfen, hiernach muss für jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug die 1%-Regelung angewandt werden.

Nur durch ein zeitnah und genauestens geführtes Fahrtenbuch (für jedes Fahrzeug) kann die Versteuerung über die 1%-Methode vermieden werden.

Eine Ausnahme existiert aber noch immer: Wenn ein nahezu gleichwertiges Fahrzeug im Privatvermögen existiert und die Nutzung des betrieblichen Fahrzeuges für Privatzwecke nahezu ausgeschlossen ist.

Schreiben Bundesfinanzministerium vom 04. April 2018 IV C 5 – S 2334/18

Steuerliche Forschungsförderung

Seit dem 01. Januar 2020 ist in Deutschland das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, das sogenannte Forschungszulagengesetz (FZulG), in Kraft.

Gefördert werden 25% der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen bis maximal 2 Millionen Euro. Dies gilt für Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Finanzamt nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

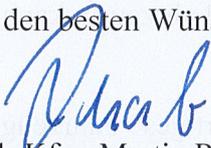
Pflicht zur Übermittlung elektronischer Rechnungen an öffentliche Auftraggeber

Mit dem „Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ (*E-Rechnung-Gesetz*) vom 04. April 2017 und der hierzu erlassenen Verordnung „*E-RechV*“ hat Deutschland die Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt.

Hiernach gilt Folgendes

- bereits seit dem 27. November 2018 sind die obersten Bundesbehörden und die Verfassungsorgane des Bundes verpflichtet, elektronische Rechnungen entgegen zu nehmen
- mit Wirkung ab dem 27. November 2019 gilt diese Annahmepflicht für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, während die Länder und die Kommunen mit Wirkung ab dem 27. April 2020 verpflichtet sind, elektronische Rechnungen zu akzeptieren
- mit Wirkung ab dem 27. November 2020 sind schließlich alle beauftragten Unternehmen verpflichtet, Rechnungen an öffentliche Auftraggeber ausschließlich in elektronischer Form zu stellen; Ausnahmen gelten nur für Kleinaufträge unter 1.000 € sowie bei Aufträgen, die der Geheimhaltung unterliegen.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar.

**Gott hat den Menschen erschaffen, weil er vom Affen enttäuscht war.
Danach hat er auf weitere Experimente verzichtet.**

Mark Twain, amerik. Schriftsteller, 1835 – 1910